

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

„Kaltenbach-Bruch“

Landkreis Südliche Weinstraße
vom 10. Mai 2022

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 30. Mai 2022, Nr. 19, S. 414)

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 sowie des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009) in Verbindung mit § 12 und § 13 Absatz 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283) wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Kaltenbach-Bruch“.

§ 2

Lage, Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 40,1 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Oberhochstadt und Niederhochstadt, Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, sowie der Gemarkungen Kleinfischlingen und Freimersheim, Verbandsgemeinde Edenkoben im Landkreis Südliche Weinstraße entsprechend der beigefügten Karte.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft im Nordwesten in der Nordostecke des Flurstückes 934/6, Gemarkung Kleinfischlingen, beginnend wie folgt:

Sie folgt der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 934/6, Gemarkung Kleinfischlingen, bis zum Auftreffen auf den Langgraben im Flurstück 934/15, folgt diesem in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Kaltenbach (Flurstück 931/1) und verläuft an dessen Nordgrenze in westlicher Richtung bis in Höhe der Ostgrenze des Wirtschaftsweges Flurstück 3729, Gemarkung Oberhochstadt. Sie quert dort den Kaltenbach und verläuft in zunächst südlicher und dann östlicher Richtung entlang der Ost- bzw. Nordgrenze des Wirtschaftsweges Flurstück 3729 und weiter auf Niederhochstadter Gemarkung in zunächst östlicher, dann südlicher und schließlich südwestlicher Richtung entlang der Nord-, Ost- und Südostgrenze des

Wirtschaftsweges Flurstück 9686, quert den Wirtschaftsweg Flurstück 9694 und folgt der Südostgrenze des Wirtschaftsweges Flurstück 9706 nach Südwesten, wechselt auf Oberhochstadter Gemarkung und verläuft weiter in südwestlicher Richtung entlang der Südgrenze des Wirtschaftsweges Flurstück 3842 bis in Höhe des Flurstückes 3853, quert dort den Lingenfelder Graben (Flurstück 3843) und folgt der Südgrenzen der Flurstücke 3844/2 und 9711, Gemarkung Niederhochstadt, in überwiegend nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Wirtschaftsweg Flurstück 9708. Sie quert diesen und verläuft entlang der Nordgrenze des Wirtschaftsweges Flurstück 9722 in nordöstlicher Richtung, quert den Wirtschaftsweg Flurstück 9725 und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Wirtschaftsweges Flurstück 9681 bis zum Auftreffen auf die L 540 (Flurstück 991/8, Gemarkung Freimersheim). Sie folgt der L 540 nach Norden bis zur Südostecke des Wirtschaftsweges Flurstück 1257 und verläuft in westlicher Richtung entlang dessen Südgrenze und der Südgrenze des Flurstückes 1236 und weiter auf Kleinfischlinger Gemarkung entlang der Südgrenzen des Wirtschaftsweges Flurstück 924/3 und des Flurstückes 934/13 nach Westen bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung zurück.

- (3) Die umlaufenden Wege gehören nicht zum Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als halboffene Sumpflandschaft mit einem vielfältigen Sukzessionsmosaik, insbesondere aus Schilfröhricht, Weidengebüsch, Seggenrieden und Mähwiesen sowie die natürliche Entwicklung des Kaltenbachs

- als Vernetzungs- und Trittstein-Biotop sowie als wichtiges Nahrungs-, Rast-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet für zahlreiche Stand- und Zugvogelarten, insbesondere Neuntöter, Wendehals, Eisvogel, Rohrweihe, Braunkehlchen und Bekassine,
- als Standorte und Lebensräume typischer, seltener und gefährdeter wild wachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, als Lebensraum für an diese Biotoptypen gebundene typische, seltene und gefährdete wild lebende Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
- als Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“.

§ 4

Schutzbestimmungen

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Abenteuerspiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Tümpel, feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen zu verändern oder zu beseitigen oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit zu verändern oder Oberflächenwasser zu benutzen;
9. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung zu benutzen oder den Wasserhaushalt in irgendeiner Form zu verändern;
10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
11. Flächen neu aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
12. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
13. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
14. Sukzessionsflächen zu nutzen oder auf andere Weise ihre natürliche Entwicklung zu verändern oder zu beeinträchtigen;
15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umzuwandeln;
16. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Gebüsche oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen;
17. wild wachsende Pflanzen oder Pilze aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
18. wild lebenden Tierarten nachzustellen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau

oder im Nestbereich aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

19. Tiere, Nistgeräte, Futter irgendeiner Art, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
20. Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
21. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
22. Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitwecken zu nutzen;
23. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
24. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
25. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
26. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu Freizeitwecken, einschließlich Geocaching und virtuelle Spiele, oder anderweitig zu nutzen;
27. Lärm zu verursachen, Modellfahrzeuge oder Luftfahrzeuge irgendeiner Art zu betreiben;
28. Volksläufe, Rallyes, Geländefahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 1. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer sowie zur Grundwassergewinnung im zugelassenen Umfang;
 2. für die auf den Schutzzweck und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Offenhaltung des Gebietes durch Beweidung oder Mahd;
 3. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der noch landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Gemarkungen Oberhochstadt (Flurstücke 3704, 3705, 3706, 3844/2) und Freimersheim (Flurstück 1258/1) im bisherigen Umfang und in seitheriger Nutzungsweise sowie für die bestehende landwirtschaftliche Nutzung des Flurstückes 9684, Gemarkung Niederhochstadt im zum Ausweisungszeitpunkt dokumentierten Umfang; Nutzungsänderungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde. Die schutzzweckkonforme Bewirtschaftung ist über vertragliche Vereinbarungen vorgesehen;
 4. zur ordnungsgemäßen und auf die Schutzziele ausgerichteten forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen;
 5. zur Wahrnehmung des Jagdrechts und zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

6. zur bestimmungsgemäßen Nutzung und ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen, vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen, Leitungen einschließlich Erweiterung und sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen;
 7. zur möglichen Erweiterung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens Kleinfischlingen, soweit diese im dafür erforderlichen Verfahren zugelassen wird;
 8. zur Beseitigung, Renaturierung und Überwachung von Altlasten und Altablagerungen in einvernehmlicher Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde;
 9. für wissenschaftliche Untersuchungen und Messungen in einvernehmlicher Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Wiederherstellung des Gebietes, der Renaturierung und dem Rückbau von Anlagen, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Abenteuerspiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anlegt oder in Nutzung nimmt;
3. § 4 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. § 4 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchführt oder Wege mit Bindemitteln befestigt;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
7. § 4 Nr. 7 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunimmt oder Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
8. § 4 Nr. 8 Tümpel, feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen verändert oder beseitigt oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert oder Oberflächenwasser benutzt;

9. § 4 Nr. 9 Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung benutzt oder den Wasserhaushalt in irgendeiner Form verändert;
10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
11. § 4 Nr. 11 Flächen neu aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anlegt;
12. § 4 Nr. 12 Grünland umbricht oder in Ackerland umwandelt;
13. § 4 Nr. 13 Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anwendet;
14. § 4 Nr. 14 Sukzessionsflächen nutzt oder auf andere Weise ihre natürliche Entwicklung verändert oder beeinträchtigt;
15. § 4 Nr. 15 eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umwandelt;
16. § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Gebüsche oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen verändert, beseitigt oder beschädigt;
17. § 4 Nr. 17 wild wachsende Pflanzen oder Pilze aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt;
18. § 4 Nr. 18 wild lebenden Tierarten nachstellt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich aufsucht, fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
19. § 4 Nr. 19 Tiere, Nistgeräte, Futter irgendeiner Art, Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt;
20. § 4 Nr. 20 Wildfutterplätze oder Wildäcker anlegt oder unterhält;
21. § 4 Nr. 21 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
22. § 4 Nr. 22 Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitwecken nutzt;
23. § 4 Nr. 23 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
24. § 4 Nr. 24 das Gebiet außerhalb der Wege betritt;
25. § 4 Nr. 25 Hunde unangeleint laufen lässt;
26. § 4 Nr. 26 das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt, reitet, zeltet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält, zu Freizeitwecken, einschließlich Geocaching und virtuelle Spiele, oder anderweitig nutzt;
27. § 4 Nr. 27 Lärm verursacht, Modellfahrzeuge oder Luftfahrzeuge irgendeiner Art betreibt;

28. § 4 Nr. 28 Volksläufe, Rallyes, Geländefahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchführt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 10. Mai 2022

– 42/553 – 232 –

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hannes Kopf
Präsident